

Gesellschaftsvertrag der Bahntechnologie Campus Havelland GmbH

§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft

Die Gesellschaft führt die Firma

Bahntechnologie Campus Havelland GmbH.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Wustermark Ortsteil Elstal.

§ 2 Zweck und Gegenstand der Gesellschaft

(1) Aufgabe der Gesellschaft ist es, im Auftrag des Landkreises Havelland, Standortentwicklung durch Bodenordnungs- und Entwicklungsmaßnahmen in den Bereichen Städtebau, Gewerbe und Verkehr sowie Umwelt- und Naturschutz zu betreiben.

Zu diesen Aufgaben zählen:

- Maßnahmen der Stadterneuerung, der Wiedernutzbarmachung brachgefallener Bahn-, Industrie-, Gewerbe- und ggf. Militärfächen für eine den Zielen entsprechende Nutzung, die Entwicklung von Infrastruktureinrichtungen sowie die Instandsetzung, Modernisierung, Bewirtschaftung und der Neubau von Gebäuden. Dazu zählt die Verwertung von Rechten, insbesondere von gewerblichen Schutzrechten.
- das Bereitstellen und Betreiben fester Netze zur Versorgung der Allgemeinheit im Zusammenhang mit der Erzeugung, dem Transport oder der Verteilung von Strom oder der Gewinnung von Gas sowie die Versorgung dieser Netze mit Strom oder Gas,
- das Bereitstellen und Betreiben fester Netze zur Versorgung der Allgemeinheit im Zusammenhang mit der Erzeugung, dem Transport oder der Verteilung von Wärme sowie die Versorgung dieser Netze mit Wärme,
- das Bereitstellen oder das Betreiben von Infrastruktureinrichtungen zur Versorgung der Allgemeinheit im Eisenbahn-, Straßenbahn- oder sonstigen Schienenverkehr sowie damit im Zusammenhang stehender Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen.

(2) Zur Erfüllung der Aufgaben kann die Gesellschaft

- als Sanierungs- und Entwicklungsträger nach dem Baugesetzbuch tätig werden,
- Planungen, insbesondere im Bereich der Stadterneuerung koordinierende Maßnahmen und projektbezogene Entwicklungspläne, für den Landkreis erstellen,
- für die Entwicklung bedeutsame Grundstücke und Gebäude im eigenen Namen sowie für eigene und für fremde Rechnung erwerben, pachten, bebauen, verwalten, bewirtschaften und veräußern, verpachten oder vermieten,
- auf eigene Rechnung oder treuhänderisch Finanzierungsmittel beschaffen, bewirtschaften, verwalten und deren dingliche Sicherung veranlassen,
- innerhalb der Europäischen Union Netzwerke und Kooperationen in Anspruch nehmen oder
- als Treuhänder Liegenschaften verwalten und verwerten oder deren Zuwendung beantragen und verwalten,
- sich an anderen Gesellschaften beteiligen oder diese gründen, unter Berücksichtigung der kommunalrechtlichen Vorschriften.

(3) Die Gesellschaft soll nachhaltig und verantwortungsbewusst agieren und ist nicht ausdrücklich auf Gewinnmaximierung ausgerichtet.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 500.000,00 Euro, in Worten: fünfhunderttausend Euro.

§ 4 Dauer der Gesellschaft und Geschäftsjahr

(1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer errichtet.

(2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 5 Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Die Abtretung von Geschäftsanteilen sowie jede andere Verfügung über einen Geschäftsanteil bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
- (2) Den Mitgesellschaftern steht ein Vorkaufsrecht in Bezug auf die zu übertragenden Geschäftsanteile zu.
- (3) Die Gesellschafter sind verpflichtet, den Verkauf eines Geschäftsanteils den übrigen Gesellschaftern unverzüglich anzuzeigen.

§ 6 Kündigung der Gesellschaft

- (1) Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen, erstmalig zum 31. Dezember 2018. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft zu erfolgen. Die Geschäftsführung hat die anderen Gesellschafter unverzüglich von der Kündigung zu informieren.
- (2) Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Der kündigende Gesellschafter ist verpflichtet, seinen Gesellschaftsanteil an die anderen Gesellschafter oder, soweit rechtlich zulässig, an die Gesellschaft abzutreten. Ist der Gesellschaft die Annahme nicht möglich, sind die verbleibenden Gesellschafter im Verhältnis ihrer bisherigen Anteile verpflichtet, wenn sie nicht einen Dritten einstimmig benennen, an den der gekündigte Geschäftsanteil abzutreten ist.

§ 7 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit nicht anders vorgeschrieben, im Bundesanzeiger.

§ 8 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Gesellschafterversammlung und
2. der/die Geschäftsführer/in/innen.

§ 9 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist von dem/der/den Geschäftsführer/in/n/innen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen mit einer Frist von vier Wochen einzuberufen, wenn Beschlüsse zu fassen sind oder die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft notwendig ist.

- (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten eines Geschäftsjahres statt.

- (3) Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn ein oder mehrere Gesellschafter, die zusammen mindestens 10 % des Stammkapitals vertreten, dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

- (4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Gesellschafter ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens 75 % des Stammkapitals in der Versammlung vertreten sind. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung danach als beschlussunfähig, so ist binnen drei Tagen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung und einer Ladungsfrist von mindestens sieben Tagen einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (5) Beschlüsse der Gesellschaft werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern nicht dieser Gesellschaftsvertrag oder das Gesetz zwingend eine andere Mehrheit vorschreibt. Beschlüsse, die zu einer zusätzlichen wirtschaftlichen Belastung eines Gesellschafters führen, können nur mit dessen Zustimmung gefasst werden.

- (6) Über die Verhandlung und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind mindestens Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Tagesordnung und die gefassten Beschlüsse im Wortlaut wiederzugeben. Die Urschrift der Niederschrift ist zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen.

- (7) Wenn alle Gesellschafter einverstanden sind und der Beschlussfassung nicht widersprechen, können Gesellschafterbeschlüsse auch außerhalb einer ordentlichen Gesellschafterversammlung unter Verzicht auf Form und Frist der Einberufung, Bekanntmachung und Durchführung erfolgen.

(8) Beschlüsse können schriftlich, per Telefax oder mit Hilfe sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel (z. B. E-Mail) erfolgen. Absatz (6) gilt entsprechend.

(9) Der/die Geschäftsführer/in/innen nimmt/nehmen an der Gesellschafterversammlung teil, sofern diese im Einzelfall nichts anderes bestimmt.

§ 10 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung beschließt über die ihr durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben, insbesondere über folgende Angelegenheiten:

1. Änderung des Gesellschaftsvertrages,
2. Änderung des Stammkapitals,
3. Umwandlung und Auflösung der Gesellschaft,
4. Bestellung und Abberufung des/der Geschäftsführers/in/innen sowie Abschluss oder Änderung dessen/deren Anstellungsvertrags/Anstellungsverträge,
5. Festsetzung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
6. Wahl des/der Abschlussprüfer/s/in,
7. Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung des/der Geschäftsführers/in/innen,
8. Ergebnisverwendung,
9. Erteilung und Widerruf von Prokura,
10. Gründung, Erwerb, Veräußerung von oder Beteiligung an Unternehmen,
11. Erwerb und Veräußerung sowie Belastung von Grundstücken, Gebäuden und grundstücksgleichen Rechten,
12. Abschluss, Änderung oder Aufhebung von ggf. bestehenden Arbeits- und Dienstverträgen, oberhalb einer Höhe von 10.000 Euro pro Monat,
13. Abschluss und Änderung von Verträgen, die monatlich wiederkehrende Zahlungen oberhalb einer Höhe von 10.000 Euro pro Monat begründen,
14. Abschluss und Änderung von Verträgen mit einer Dauer von mehr als drei Jahren oder einer finanziellen Verpflichtung über den Betrag von mehr als 100.000 Euro. Nicht zustimmungspflichtig ist der Abschluss von Verträgen zur Umsetzung von Maßnahmen, deren Umsetzung Teil des beschlossenen Wirtschaftsplanes ist,
15. Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten,
16. Abschluss, Kündigung, Aufhebung und Änderung von Verträgen zu Pensionsregelungen, Vereinbarungen über Sozialpläne und den Interessenausgleich,
17. Einleitung von Rechtsstreitigkeiten, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen und deren Gegenstandswert den Betrag von 100.000 Euro überschreitet,
18. sofern der/die Geschäftsführer/in/innen zugleich Geschäftsführer/in/innen in Tochter- und/oder mehrheitlichen Beteiligungsgesellschaften ist/sind, die Ent-

lastung des/der Geschäftsführer/s/in/innen bezüglich seiner/ihrer Amtsführung bei Tochter- bzw. mehrheitlichen Beteiligungsgesellschaften in Form einer Weisung an den/die Geschäftsführer/in/innen, in der jeweiligen Gesellschafterversammlung der Tochter- bzw. mehrheitlichen Beteiligungsgesellschaft durch entsprechenden Beschluss zu fassen,

19. die Stimmabgabe des/der Geschäftsführer/s/in/innen in Gesellschafterversammlungen von Unternehmen, an denen die Gesellschaft beteiligt ist, durch Beschlussfassung ihrer Gesellschafterversammlung, soweit es sich um Angelegenheiten handelt, die nach diesem Gesellschaftsvertrag die Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Muttergesellschaft voraussetzen.

(2) Die Gesellschafterversammlung kann weitere zustimmungspflichtige Geschäfte festlegen.

§ 11 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft hat eine/n oder mehrere Geschäftsführer/in/innen.

(2) Ist nur ein/eine Geschäftsführer/in bestellt, so vertritt er/sie die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/innen gemeinschaftlich oder durch einen/eine Geschäftsführer/in in Gemeinschaft mit einem/einer Prokuristen/in vertreten.

(3) Die Gesellschafterversammlung kann einem/einer oder mehreren Geschäftsführer/in/n/innen Alleinvertretungsrecht erteilen und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB gewähren, d. h. diese/n uneingeschränkt ermächtigen, im Namen der Gesellschaft mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter/in eines/einer Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen.

(4) Der/die Geschäftsführer/in/innen leitet/n die Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages und der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung in eigener Verantwortung.

(5) Der/die Geschäftsführer/in/innen darf/dürfen über die finanziellen Mittel der Gesellschaft abweichend vom Wirtschaftsplan und dieser Satzung ohne vorherige Zustimmung der Gesellschafterversammlung nur verfügen, soweit dies zur Abwendung einer Gefahr oder eines erheblichen Nachteils zwingend erforderlich ist und die Dringlichkeit der Angelegenheit umgehendes Handeln erfordert. Die Gesellschafterversammlung ist in einem solchen Fall unverzüglich zu unterrichten.

§ 12 Beirat

- (1) Auf Beschluss der Gesellschafterversammlung kann ein wissenschaftlicher Beirat eingerichtet werden.
- (2) Die Zusammensetzung, die Aufgaben und die innere Organisation des Beirates sind in gesonderter Beschlussfassung zu regeln.

§ 13 Wirtschaftsplanung

- (1) Der/die Geschäftsführer/in/innen stellt/en so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres hierüber beschließen kann. Die Aufstellung des Wirtschaftsplans erfolgt in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr.
- (2) Der/die Geschäftsführer/in/innen unterrichtet/n die Gesellschafterversammlung über die Entwicklung des Geschäftsjahres, insbesondere über wesentliche Abweichungen von den Planzahlen in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 90 des Aktiengesetzes über die Berichtspflichten. Wesentliche Abweichungen vom Wirtschafts- und Finanzplan sind den Gesellschaftern und dem Landrat / der Landrätin des Landkreises Havelland unverzüglich zur Kenntnis zu geben.

§ 14 Buchführung, Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung und Offenlegung

- (1) Die Rechnungs- und Buchführungspflichten richten sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des HGB. Soweit es sich um eine kleine Kapitalgesellschaft i. S. d. § 267a/§ 267 HGB handelt, ist der Jahresabschluss und der Lagebericht in entsprechender Anwendung der geltenden Vorschriften des HGB für mittlere Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen.
- (2) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und Lagebericht sind von dem/der/den Geschäftsführer/in/n/innen in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
- (3) Der Auftrag an den/die Abschlussprüfer/in ist auch auf die Prüfung nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz zu erstrecken.
- (4) Je nach Bedarf und Wesentlichkeit soll zur Jahresabschlussprüfung ein Eröffnungs- und ein Abschlussgespräch zwischen Geschäftsführung, Abschlussprüfer/in, Beteiligungsverwaltung des Landkreises Havelland und gegebenenfalls Steuerberater geführt werden.

- (5) Der/die Geschäftsführer/in/innen hat/haben den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfbericht des/der Abschlussprüfer/s/in sowie den Vorschlag zur Ergebnisverwendung unmittelbar nach Vorlage des Prüfberichts dem/den Gesellschafter/n vorzulegen.
- (6) Die Gesellschafterversammlung hat bis spätestens zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen.
- (7) Bei Verwendung des Ergebnisses werden die Gesellschafter vorrangig Beträge in Gewinnrücklagen einstellen oder als Gewinn vortragen. Im Übrigen gelten hinsichtlich der Verwendung des Betriebsergebnisses die Regelungen des § 29 GmbHG.
- (8) Soweit der Gesellschaft im Rahmen eines Erschließungsvertrages mit dem Gesellschafter Landkreis Havelland Werterhöhungen an den Grundstücken entstehen und die von dieser Werterhöhung betroffenen Grundstücke veräußert werden, sind die aus dieser Veräußerung entstehenden Gewinne im Fall von Gewinnausschüttungen der Gesellschaft ausschließlich an den Gesellschafter Landkreis Havelland auszuschütten. Diese Verpflichtung endet, soweit die kumulativ nach dieser Bestimmung ausgeschütteten Gewinne den Betrag des Eigenanteils des Landkreises Havelland (ohne Fördermittel der ILB) im Rahmen des Erschließungsvertrages erreicht haben.
- (9) Dem Landkreis Havelland und seinen Rechnungsprüfungsbehörden stehen die in § 53 Abs. 1 und § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz normierten Rechte zu.

§ 15 Leistungsverkehr mit Gesellschaftern

Der Gesellschaft ist es untersagt, einem/einer Gesellschafter/in oder einer einem/einer Gesellschafter/in nahestehenden natürlichen oder juristischen Person (Begünstigte) außerhalb ordnungsgemäßer Gewinnverteilungsbeschlüsse durch Rechtsgeschäft oder in sonstiger Weise Vorteile irgendwelcher Art zu gewähren, die unabhängigen Dritten unter gleichen oder ähnlichen Umständen von einem pflichtgemäß handelnden ordentlichen Geschäftsmann nicht gewährt würden und steuerlich als verdeckte Gewinnausschüttung anzusehen wären oder gegen § 30 GmbH-Gesetz verstoßen.

§ 16 Schriftform

Alle Vereinbarungen, die diesen Vertrag berühren, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht die notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

§ 17 Gültigkeitsklausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht berührt werden. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine rechtlich zulässige Regelung zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommt. Dies gilt sinngemäß auch für Vertragslücken.

- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes.